

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Prüfsachverständigen für Krane

Version 1.1, 09/2024

DGUV Test
Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Wir prüfen für Sie. Mit Sicherheit.

GS-HM-41

Änderungsverzeichnis

Version	Änderung
12/2020	Erstfassung
05/2021	Überarbeitung des Prüfgrundsatzes nach den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11
06/2022	Redaktionelle Änderungen. Korrekturen der internen Verweise auf Kapitel
05/2023	Prozessanpassung Kapitel 6 und 7, sowie neuer Anhang 4
02/2024	Anpassung Anhang 4 und Kapitel 7, sowie Ergänzung Anhang 6
Version 1.1, 09/2024	Diverse sprachliche Verbesserungen und Satzumlagerungen; Ausgliederung Anhang 4 und 6; Anhang 1 strukturierte Gliederung (6 Prüfschritte); Beschreibungen zur Antragsstellung aus Kapitel 6 in Kapitel 7.1 integriert; Anpassung sämtlicher Links; Kapitel 6 Forderung nach einfachem Führungszeugnis entfernt; Beschreibung Prüfungsverfahrens in Kapitel 7.2 konkretisiert und Prüfungsmodalitäten in Anhang 6 verschoben; Zeichenbeschreibung und -ergänzung in Kapitel 13 und Anhang 7 hinzugefügt; Anhang 3 erweitert zu Erklärung bezgl. Offshorekränen; Anhang 6 feste Stufen entfernt. Einführung Versionsnummer.

Dieser Prüfgrundsatz wurde für die Personenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11 erstellt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	6
2	Allgemeines	7
2.1	Anwendungsbereich	7
2.2	Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane	7
2.3	Zertifizierungstitel.....	7
2.4	Gültigkeit.....	7
3	Begriffe	8
3.1	Antragsteller.....	8
3.2	Kandidat	8
3.3	Prüfsachverständige	8
3.4	Prüfung von Kranen.....	8
3.5	Vorprüfung.....	8
3.6	Bauprüfung	8
3.7	Abnahmeprüfung	8
3.8	Wiederkehrende Prüfung.....	8
3.9	Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen	8
3.10	Risikoreichere Einsatzbedingungen.....	8
4	Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung	9
5	Kompetenzanforderungen an Prüfsachverständige für Krane	9
5.1	Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke	9
5.1.1	Europäisches Recht und Regelwerke	10
5.1.2	Nationale Vorschriften und Regelwerke.....	10
5.2	Prüfung von Kranen.....	10
5.3	Prüfungsarten	11
5.4	Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen	11
5.5	Weitere Kompetenzen	11
6	Zulassungsvoraussetzungen	12
7	Prüfungsverfahren für die Zertifizierung zum PSK.....	13
7.1	Antrag und Zulassung zum Prüfungsverfahren.....	13
7.2	Durchführung des Prüfungsverfahrens.....	13
7.3	Wiederholung des Prüfungsverfahrens.....	13
8	Zertifizierung, Zertifikatsüberwachung, Rezertifizierung	14
8.1	Zertifizierungsentscheidung	14
8.2	Gültigkeitsdauer des Zertifikats.....	14
8.3	Zertifikatsüberwachung.....	14

8.4	Folgeprüfung (angestrebte Rezertifizierung)	14
8.5	Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung	15
9	Pflichten der zertifizierten Personen	16
10	Entzug des Zertifikates	17
11	Unparteilichkeit	17
12	Gebühren.....	17
13	Verwendung von Zeichen	18
13.1	Personenzertifizierungszeichen	18
13.2	Unterschriftszeichen	18
Anhang 1: Prüfumfänge.....		19
Anhang 2: Risikoreiche Einsatzbedingungen		21
Anhang 3: Antragsformular.....		22
Anhang 4: Auszug aus dem Prüfinhalt und Quellenverzeichnis		24
Anhang 5: Musterverzeichnis der durchgeführten Kranprüfungen.....		24
Anhang 6: Durchführung des Prüfverfahrens		24
Anhang 7: Zeichen		25

Dieser Prüfgrundsatz ist eine Gemeinschaftsarbeit von Vertretern folgender Institutionen:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)
Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
DEKRA Automobil GmbH
Gütegemeinschaft Kranservice e.V. (GKS)
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie, Senioren und Gleichstellung des
Landes Schleswig-Holstein
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

1 Vorbemerkung

Dies ist ein Prüfgrundsatz von der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Holz und Metall, im Folgenden PuZ HM genannt.

Bei Konstruktion, Bau und Betrieb von Kranen ist die Einhaltung von sicherheitstechnischen Prinzipien unabdingbare Voraussetzung für die Vermeidung von Gefährdungen, die sich z. B. aus einem Lastabsturz, Umsturz des Kranes oder Versagen der Kranstruktur für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen und Umwelt ergeben können. Betroffenen von derartigen Gefährdungen sind nicht nur die unmittelbar mit dem Kran Beschäftigten, z. B. Kranführer und Anschläger, sondern auch Personen, die im Arbeitsbereich von Kranen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

Den Gefahren, die sich aus einem möglichen Versagen von Bauteilen, dem Nichtvorhandensein oder dem Versagen von Sicherheitseinrichtungen ergeben können, kann durch Prüfungen begegnet werden. Hinweise zur Prüfung von Kranen sind im DGUV Grundsatz 309-001 enthalten

Ein Teil dieser Prüfungen ist gemäß Tabelle 1 und 2 des Anhangs 3 des Abschnitts 1 zu §14 (4) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) durch nachweislich besonders dafür qualifizierte Prüfsachverständige für Krane durchzuführen.

Mit der Prüfung seiner Krane darf der Unternehmer bzw. Arbeitgeber¹ nur Prüfsachverständige beauftragen, die für die Prüfaufgabe ausreichend qualifiziert sind. Die Personenzertifizierung unterstützt den Arbeitgeber bei der Auswahl einer qualifizierten Person: Verfügt ein Prüfsachverständiger über eine Zertifizierung nach diesem Grundsatz, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane nach den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1203 Abschnitt 4.1 (4)² erfüllt sind. Das bedeutet, dass der Unternehmer die Qualifikation des Prüfsachverständigen nicht mehr selbst überprüfen muss.

Die Personenzertifizierung stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Ermächtigungsverfahrens durch die BGHM dar.

Diese Prüfgrundsätze stellen entsprechend dem DGUV Grundsatz 300-004 „DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung“, Teil 2, Nr. 2.2 das Zertifizierungsprogramm für Prüfsachverständige für Krane im Sinne der Nr. 8 der DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11 dar.

Dieser Prüfgrundsatz darf nur vollumfänglich verwendet werden.

¹ Im Folgenden nur noch Unternehmer genannt.

² Ausgabedatum: 2019-03

2 Allgemeines

2.1 Anwendungsbereich

Diese Prüfgrundsätze finden Anwendung bei Personen, die als Prüfsachverständige für Krane (PSK) nach DIN 15001-1:1973-11 (soweit dort aufgeführt) oder Offshorekrane nach DIN EN 13852 Teile 1 und 3 oder unter Offshorebedingungen betriebene Krane tätig sind. Die Anforderungen stehen im Einklang mit der BetrSichV und Abschnitt 4.1 (4) TRBS 1203.

Dieser Prüfgrundsatz dient der Personenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11 zu Prüfsachverständigen für Krane gemäß BetrSichV.

Die Zertifizierung kann für folgende Produkt- bzw. Tätigkeitsbereiche erteilt werden:

	Vorprüfung	Bauprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfung
Krane nach DIN 15001-1: 1973-11 (soweit dort aufgeführt)	X	X	X	X
Offshorekrane nach DIN EN 13852 Teile 1 und 3 oder unter Offshorebedingungen betriebene Krane:	X	X	X	X

2.2 Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane

Prüfsachverständige für Krane sind zur Prüfung befähigte Personen, an die besondere Anforderungen gestellt werden. Neben den Anforderungen aus § 14 Abs. 1 bis 3 BetrSichV gelten für die Prüfung von Kranen besondere Vorgaben, die in Anhang 3 Abschnitt 1 Nr. 2 BetrSichV aufgelistet sind.

Die TRBS 1203 konkretisiert in Abschnitt 4.1 die Anforderungen an Prüfsachverständige für Krane.

Der Prüfumfang für Krane wird aufbauend auf den Anforderungen der BetrSichV in DGUV Grundsatz 309-001 „Prüfung von Kranen“ näher ausgeführt. Hieraus werden die Kompetenzanforderungen an die Prüfsachverständigen für Krane abgeleitet.

Diese Prüfgrundsätze beinhalten die Anforderungen für die Zertifizierung von Prüfsachverständigen für Krane. Basis für die Entwicklung des Zertifizierungsprogramms und den Zertifizierungsprozess sind die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17024:2012-11 „Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren“.

2.3 Zertifizierungstitel

Die zertifizierten Personen sind berechtigt, sich „Zertifizierte Prüfsachverständige für Krane“ / „Zertifizierter Prüfsachverständiger für Krane“ zu nennen.

2.4 Gültigkeit

Dieser Prüfgrundsatz gilt ab dem 30.09.2024.

3 Begriffe

3.1 Antragsteller

Ein Antragsteller ist eine natürliche Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsprozess gestellt hat, um als „Zertifizierter Prüfsachverständiger für Krane“ tätig werden zu können.

3.2 Kandidat

Ein Kandidat ist ein Antragsteller, der zum Prüfungsverfahren zugelassen ist.

3.3 Prüfsachverständige

Prüfsachverständige sind zur Prüfung befähigte Personen nach § 2 Abs. 6 BetrSichV, an die zusätzliche Anforderungen gemäß Anhang 3 Abschnitt 1 Nr. 2 BetrSichV und nach TRBS 1203 gestellt werden.

3.4 Prüfung von Kranen

Prüfung [von Kranen] ist die Ermittlung des Istzustands, der Vergleich des Istzustands mit dem Sollzustand sowie die Bewertung der Abweichung des Istzustands vom Sollzustand (§2 (8) BetrSichV).

3.5 Vorprüfung

Bei der Vorprüfung stellt der Prüfsachverständige fest, ob der Kran so konstruiert und berechnet ist, dass eine bestimmungsgemäße Verwendung für die vorgesehene Nutzungsdauer ohne Gefährdung von Personen erfolgen kann.

3.6 Bauprüfung

Bei einer Bauprüfung überzeugt sich der beauftragte Prüfsachverständige davon, dass die Qualitätskontrolle wirksam und der Kran entsprechend den in der Vorprüfung geprüften Unterlagen gefertigt worden ist.

3.7 Abnahmeprüfung

Abnahmeprüfungen im Sinne dieser Zertifizierung umfassen Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme sowie Prüfungen nach einer wesentlichen Änderung (prüfpflichtige Änderung gemäß BetrSichV).

3.8 Wiederkehrende Prüfung

Wiederkehrende Prüfungen im Sinne dieses Prüfgrundsatzes sind Prüfungen von Kranen, die wiederkehrend durch Prüfsachverständige durchzuführen sind.

3.9 Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen

Offshorekrane sind Krane nach EN 13852. Unter Offshorebedingungen betriebene Krane sind z.B. Krane auf Gründungsstruktur einer Windenergieanlage (WEA), Krane innerhalb einer WEA oder Aussetzkrane für Rettungsmittel sowie sonstige Krane, die unter Offshorebedingungen, d.h. z.B. bei Salzlucht und Wellengang verwendet werden.

3.10 Risikoreichere Einsatzbedingungen

Risikoreichere Einsatzbedingungen sind solche, bei denen das Ausmaß des Risikos für die Sicherheit und Gesundheit von Personen bzw. Schäden an Sachen bei einigen Betriebsarten erheblich größer ist als in den meisten anderen Fällen.

Dieses erhöhte Ausmaß kann z.B. hervorgerufen werden durch:

- die Gefahr der Verursachung einer Kettenreaktion: ein Ausfall des Hubwerks kann die Festigkeit des gesamten Krans oder großer Teile des Krans gefährden;
- die Freisetzung einer großen Wärmeenergiemenge: z. B. durch feuerverflüssigte Metalle;
- die Freisetzung gefährlicher Stoffe: der Kran befördert gefährliche Stoffe oder transportiert Lasten über Behälter oder Leitungen, die derartige gefährliche Stoffe enthalten.

Weitere Informationen zu risikoreichen Einsatzbedingungen sind im Anhang 2 beschrieben.

4 Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung

PSK führen Prüfungen an Kranen mit dem Ziel durch, den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch die Krane sicherzustellen.

Zu den Aufgaben und Tätigkeiten gehören insbesondere:

- Klärung des Auftrags mit dem Auftraggeber
Art und Umfang der an den Kranen erforderlichen Prüfungen, Fristen
- Planung der Kranprüfung
Beurteilung und Auswahl des Prüfverfahrens, erforderliche Schutzmaßnahmen
- Durchführung der Kranprüfung
Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand des Krans erkennen und bewerten sowie die bei der vorgesehenen Verwendung des Krans auftretenden Gefährdungen beurteilen
- Ergebnisfeststellung
Feststellung der Mängel, Beurteilung, ob der Inbetriebnahme bzw. dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen.
- Dokumentation der Kranprüfung
Erstellen des Prüfberichts

5 Kompetenzanforderungen an Prüfsachverständige für Krane

5.1 Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke

Der/die PSK verfügt über ausreichende Kenntnisse über die Hierarchie der Rechtsgrundlagen bezogen auf das Inverkehrbringen (Bau- und Ausrüstung) und den Betrieb von Kranen. Dies beinhaltet insbesondere Kenntnisse

- der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Kranen und deren nationale Umsetzung.
- der Anforderungen aus zutreffenden harmonisierten Normen, Vorschriften und technischen Regeln für die betreffenden Kranarten.
- der baurechtlichen Anforderungen sowie eingeführte technische Baubestimmungen, soweit diese für die betreffenden Kranarten gelten.
- der Vorschriften und Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.
- des EU Rechts in Verbindung mit den europäischen Normen (EN) (siehe 5.1.1).
- der Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) in Verbindung mit den national anerkannten Regeln der Technik (siehe 5.1.2).

5.1.1 Europäisches Recht und Regelwerke

In Bezug auf den beantragten Prüfumfang kennt der/die PSK die

- europäischen Richtlinien einschließlich deren Umsetzung in Deutschland und Verordnungen, die von Kranherstellern und -betreiber verbindlich anzuwenden sind, sowie deren Inkrafttreten und ggf. Übergangsfristen.
- jeweils anwendbare Normen und Regelwerke sowie deren wesentliche Inhalte.
- Bedeutung der harmonisierten Normen in Bezug auf die Auslegung und Konstruktion.

5.1.2 Nationale Vorschriften und Regelwerke

In Bezug auf den beantragten Prüfumfang kennt der/die PSK

- den Aufbau und die Gliederung des deutschen Vorschriften- und Regelwerks.
- die Abgrenzung zwischen nationalem und europäischem Recht.
- die europäisch nicht geregelten Bereiche.
- die Regelungen für Krane, die vor der nationalen Umsetzung der europäischen Maschinenrichtlinie gemäß nationalem Recht gebaut und in Verkehr gebracht wurden.
- die Unfallverhütungsvorschriften, die Regelwerke der Unfallversicherungsträger und die anerkannten Regeln der Technik
- den Inhalt der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- die jeweils anwendbaren Normen und Regelwerke sowie deren wesentliche Inhalte

5.2 Prüfung von Kranen

Der/die PSK ist in der Lage, die Kranprüfung entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen. Er/sie ist dabei insbesondere in der Lage

- a) bei den jeweils beantragten Kranarten Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand zu erkennen, zu bewerten und das Ergebnis zu dokumentieren,
- b) die bei der vorgesehenen Verwendung des Kranes auftretenden Gefährdungen zu beurteilen,
- c) Art und Umfang der an den Kranen erforderlichen Prüfungen zu erkennen,
- d) zu beurteilen, ob die vorgesehenen Prüfverfahren für die Prüfaufgabe geeignet sind,
- e) geeignete Prüfverfahren anzuwenden und
- f) geeignete Schutzmaßnahmen anzuwenden, die zur sicheren Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

Hierzu muss der/die PSK in der Lage sein, Kran-Dokumentationen in deutscher Sprache zu verstehen.

Der / die PSK kennt

- die maßgeblichen Prüfumfänge der beabsichtigten Prüfungen nach Kapitel 5.3 zu diesen Prüfgrundsätzen und kann den Sinn und Zweck dieser Prüfungen erläutern,
- die für die zu prüfende Kranart bzw. für die speziellen Einsatzbedingungen typischen Schadensmechanismen, sowie Versagensmechanismen,
- der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion des zu prüfenden Kranes, insbesondere von dessen Schutzeinrichtungen,

- Schäden verursachenden Einflüssen, denen der Kran bei der Verwendung ausgesetzt sein kann,
- typische Schäden und sich dadurch ergebenden Gefährdungen für die Beschäftigten,
- außergewöhnliche Ereignisse, die den zu prüfenden Kran betreffen und die schädigende Auswirkungen auf dessen Sicherheit haben können,
- vergleichbare Krane mit Erfahrungswerten aus deren Prüfung und
- die Betriebsbedingungen der zu prüfenden Krane sowie deren Prüffristen.

Der / die PSK ist in der Lage, den Anforderungen entsprechende Prüfberichte auf Deutsch zu verfassen. Zu den Anforderungen gehören insbesondere fachliche Korrektheit, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit.

5.3 Prüfungsarten

Der / die PSK ist in der Lage, die spezifischen Aufgaben und Tätigkeiten bei den jeweiligen Prüfungsarten umzusetzen.

Zu unterscheiden sind die Prüfungsarten:

- Vorprüfung
- Bauprüfung
- Abnahmeprüfung
- Wiederkehrende Prüfung

Konkretisiert sind die jeweiligen Prüfumfänge und -reihenfolgen in Anhang 1.

5.4 Offshorekrane und Krane unter Offshorebedingungen

Der / die PSK verfügt über Kenntnisse

- der technischen Ausführungen und Funktionsweisen von Kranen sowie deren Anfälligkeit für Schäden aufgrund der Einflüsse im Offshorebetrieb
- der zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen von Offshorekranen
- der besonderen Betriebsbedingungen:
- der besonderen Schäden verursachenden Einflüssen
- von signifikanten Gefährdungen
- der spezifischen Anforderungen in den Normen für Offshorekrane, insbesondere der Normenreihe EN 13852 und über Anforderungen an Maschinen zum Heben von Personen

5.5 Weitere Kompetenzen

Für ihre Tätigkeit müssen PSK darüber hinaus über folgende Kompetenzen verfügen:

- Urteilsvermögen
- Konfliktfähigkeit
- Glaubwürdigkeit
- Zuverlässigkeit
- Sorgfältigkeit
- systematisches und analytisches Vorgehen

6 Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Zulassungsvoraussetzungen müssen durch den Antragsteller erfüllt werden:

1. Der Antragsteller muss eine abgeschlossene technische Ausbildung als Ingenieur³ haben. Zumindest muss er dem Ingenieur vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, die sich auf die beantragten Kranarten, -prüfungen und Einsatzbedingungen beziehen. Nach TRBS 1203 kann in besonderen Einzelfällen die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Techniker oder Meister, einer anerkannten Kammer, als Mindestqualifikation akzeptiert werden.
2. Vorlage eines bestandenen Sehtests gemäß § 12 (2) Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV), der nicht älter als ein Jahr ist.
3. Einreichen der Bescheinigung eines Arbeitsmediziners zur Eignung für Arbeiten mit Absturzgefahr (G41).
4. Der Antragsteller muss die für die Prüfungen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung haben, inkl. der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.
5. Der Antragsteller muss mindestens drei Jahre praktische Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau oder der Instandhaltung von Kranen haben und davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt gewesen sein. Hierfür sind in der Regel 10 begleitete Prüfungen nachzuweisen⁴. Hiervon kann im begründeten Einzelfall (z. B. sehr seltene Kranarten) nach Rücksprache mit der PuZ HM abgewichen werden. Alternativ kann die praktische Erfahrung auch in einem dreijährigen Qualifizierungsprogramm der anerkannten Prüforganisationen erworben werden.
6. Der Antragsteller muss seine Berufserfahrungen zeitnah gesammelt haben, damit diese dem Stand der Technik entsprechen.
7. Der Antragsteller verfügt über gute deutsche Sprachkenntnisse.

³ Wer die Berufsbezeichnung Ingenieur entsprechend der Ingenieurgesetze der deutschen Bundesländer tragen darf.

⁴ Als Nachweis gilt eine schriftliche Bestätigung durch einen Prüfsachverständigen für Krane nach Abschnitt 4.1 TRBS 1203.

7 Prüfungsverfahren für die Zertifizierung zum PSK

7.1 Antrag und Zulassung zum Prüfungsverfahren

Für die Antragstellung ist das formale Antragsformular nach Anhang 3 dieses Prüfgrundsatzes zu verwenden. Diesem sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweise zu den in Kapitel 6 Nr. 1-6 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen
2. kurz gefasster Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
3. beglaubigte Abschriften der Abschlusszeugnisse der Hoch- oder Fachhochschulen
4. Kopien der Zeugnisse der bisherigen Beschäftigungen
5. Angaben über Name und Anschrift des Arbeitgebers, sofern nicht selbstständig tätig

Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält der Antragsteller von der Prüfstelle ein Angebot und zur Gegenzeichnung einen Vertrag.

7.2 Durchführung des Prüfungsverfahrens

Für die Prüfung meldet sich der Antragsteller nach schriftlicher Aufforderung durch die PuZ HM an. Hierfür stehen verschiedene alternative Termine zur Auswahl.

Vor Beginn der Prüfung hat sich der Antragsteller durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Das Prüfungsverfahren wird als schriftliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsfragen variieren in Abhängigkeit der beantragten Prüf- und Kranarten. In der Prüfung hat der Kandidat seine Kompetenzen als PSK nachzuweisen.

Die konkreten Prüfungsmodalitäten regelt der Anhang 6 dieses Prüfgrundsatzes.

7.3 Wiederholung des Prüfungsverfahrens

Entgegen den Ausführungen in Abschnitt 3.1 im DGUV Grundsatz 300-004 „DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung; Teil 2: Zertifizierung von Personen“ kann das Prüfungsverfahren auf Antrag maximal zweimal wiederholt werden, wenn die jeweilige schriftliche Prüfung als nicht bestanden bewertet wurde.

Die erste Wiederholungsprüfung findet als erneute schriftliche Prüfung statt.

Bei nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung behält sich die Prüfstelle für die zweite Wiederholungsprüfung die Wahl zwischen einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung vor. Dies wird nach Antragsstellung mit dem Kandidaten im jeweiligen Einzelfall erörtert und festgelegt.

Das Nicht-Bestehen der zweiten Wiederholungsprüfung beinhaltet den Ausschluss einer erneuten Antragstellung.

Sämtliche Wiederholungsprüfungen sind einzeln erneut mit dem Antragsformular aus Anhang 3: Antragsformular zu beantragen und bedingen je ein erneutes Angebot, sowie einen Vertrag. Der Antrag zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Schreiben der PuZ FBHM über die nicht bestandenen Prüfung gestellt werden. Anträge nach dieser Frist bedürfen einer erneuten vollständigen Prüfung aller Zulassungsvoraussetzungen.

Die PuZ HM kann auf Basis des vorherigen Prüfungsergebnisses entscheiden, ob der Prüfungsumfangs bei Wiederholungsprüfungen reduziert wird. Die Reduzierung kann sich ausschließlich auf bereits positiv geprüfte und bewertete Themenblöcke beziehen.

8 Zertifizierung, Zertifikatsüberwachung, Rezertifizierung

8.1 Zertifizierungsentscheidung

Dem Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfung und Zertifizierung schriftlich mitgeteilt. Die PuZ HM stellt nach einer positiven Zertifizierungsentscheidung ein Zertifikat aus, das dem Antragsteller zugestellt wird.

Mit der Zertifizierung wird eine prüfstelleneigene Zulassungsnummer zusätzlich zur Zertifikatsnummer erteilt (DGUV-PZ Nummer). Diese personenbezogene Nummer wird auch auf Zertifikaten bei einer Rezertifizierung übernommen und verändert sich entgegen der jeweiligen Zertifikatsnummer nicht.

8.2 Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats beträgt höchstens 3 Jahre und beginnt mit der Ausstellung des Zertifikates. Das Zertifikat bleibt Eigentum der PuZ HM.

8.3 Zertifikatsüberwachung

Um zu überwachen, ob der Zertifikatsinhaber die Anforderungen dieses Grundsatzes während der Zertifikatslaufzeit einhält, darf die PuZ HM von ihm Auskunft über seine Tätigkeit und Belege fordern.

Hierfür führt die zertifizierte Person ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Sachverständigenprüfungen und legt dieses der PuZ HM auf Verlangen vor (siehe auch Kapitel 9).

8.4 Folgeprüfung (angestrebte Rezertifizierung)

Sechs Monate vor Ablauf des Zertifikates kann der Zertifikatsinhaber eine Neuausstellung des Zertifikates beantragen. Die Antragstellung muss mit dem Formblatt aus Anhang 3 und den im Antrag geforderten Dokumenten erfolgen.

Voraussetzung für die Folgeprüfung / Rezertifizierung ist, dass

1. weiterhin die Kompetenz-Anforderungen nach Kapitel 5 erfüllt werden, z.B. Hinweise durch Beschwerden,
2. der Zertifikatsinhaber nachweist, dass er/sie an mindestens einer von der PuZ HM anerkannten Weiterbildungsveranstaltung⁵ teilgenommen hat,
3. der Zertifikatsinhaber nachweist, dass er im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats Prüfungen in Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführt hat. Hierzu führt der Zertifikatsinhaber ein Verzeichnis der durchgeführten Kranprüfungen unter Verwendung der Mustervorlage nach Anhang 5,
4. das Zertifikat nicht entzogen wurde.

Die Folgeprüfung beschränkt sich in der Regel auf eine Dokumentenprüfung.

⁵ Eine Positivliste ist auf der Homepage der PuZ HM verfügbar www.dguv.de Webcode: [d1184547](https://www.dguv.de/webcode/d1184547). Weitere Veranstaltungen können dort hinsichtlich der Anerkennbarkeit angefragt werden.

Der Nachweis zu Ziffer 3 in Form des Musterverzeichnisses umfasst in der Regel mindestens 30 Prüfsachverständigenprüfungen, die im Gültigkeitszeitraum und Geltungsbereich des aktuellen Zertifikats liegen. Diese sind zudem Prüfungen in der Zuständigkeit eines Prüfsachverständigen von Kranen (keine wiederkehrenden Prüfungen in der Zuständigkeit einer zur Prüfung befähigten Person). Hieraus können zur Prüfung beliebige einzelne Prüfberichte seitens der PuZ HM angefordert werden.

Sollten im Ausnahmefall weniger als 30 Prüfsachverständigenprüfungen durchgeführt worden sein, so ist dies zu begründen. Über die Zulässigkeit der Begründung entscheidet die PuZ HM im pflichtgemäßen Ermessen.

8.5 Erweiterung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches der Zertifizierung hinsichtlich weiterer Prüfungsarten oder Kranarten ist durch eine erneute Antragstellung bei vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen nach Kapitel 6 möglich. Der Ablauf des Prüfungsverfahrens entspricht in diesem Fall erneut den Beschreibungen in Kapitel 7 dieses Prüfgrundsatzes.

9 Pflichten der zertifizierten Personen

Die zertifizierte PSK verpflichten sich,

1. ihre Prüftätigkeit gewissenhaft und zuverlässig durchzuführen.
2. nur solche Aufgaben mit dem Verweis auf diese Zertifizierung zu übernehmen, für die sie zertifiziert ist, sachverständig ist und bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt.
3. über Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.
4. sich über Änderungen zutreffender Gesetze, Vorschriften und Entwicklungen in der Krantechnik selbständig zu informieren und ihre Kenntnisse aktuell zu halten.
5. die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen bei der Prüfung von Kranen zur Verfügung zu haben.
6. innerhalb von 3 Jahren mindestens einmal an einer von der PuZ HM anerkannten und für den Zertifizierungsbereich passenden Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen.

Durch die Weiterbildung soll sichergestellt werden, dass der Wissensstand des Sachverständigen den aktuellen Erkenntnissen entspricht und somit den hohen Anforderungen gerecht wird, die an Sachverständige für die Prüfung von Kranen gestellt werden.

Weiterbildungsveranstaltungen müssen einen direkten fachlichen Bezug zu der Tätigkeit der Sachverständigen für die Prüfung von Kranen haben. Dabei ist auch der Stand der Technik, also der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der sich bei der Verwendung von Kranen im Laufe der Verwendungsdauer ändert, zu berücksichtigen.

7. jeden Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses oder Wohnsitzes sowie die Beendigung ihrer Prüftätigkeit der PuZ HM unverzüglich mitzuteilen.
8. jegliche Werbung und/oder sonstige Aussage im Zusammenhang mit ihrer Zertifizierung nur mit gültigen Zertifikat und entsprechend dem Zertifizierungsumfang zu unternehmen und jegliche Werbung mit ungültigen, abgelaufenen oder entzogenen Zertifikaten zu unterlassen.
9. ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Prüfungen zu führen und dieses der zertifizierenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
10. Prüfungen nur durchzuführen, wenn Personen nicht vermeidbaren Gefahren ausgesetzt werden.
11. die prüfstelleneigene Zulassungsnummer (DGUV-PZ) ist in Form eines Zeichens künftig anzugeben. Genauerer regelt Kapitel 13 dieses Prüfgrundsatzes. Diese Zulassungsnummer ist personenbezogen und nicht übertragbar.

10 Entzug des Zertifikates

1. Das Zertifikat wird entzogen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass
 - a. die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind oder die sorgfältige Erfüllung der Obliegenheiten der zertifizierten Person nicht mehr gewährleistet ist. Die Voraussetzungen sind auch dann nicht mehr gegeben, wenn im Zertifizierungszeitraum keine Prüfungen durchgeführt worden sind oder Prüfungen durchgeführt worden sind, für die keine Zertifizierung vorliegt
 - b. die Zertifizierung durch unlautere Mittel erlangt worden ist
 - c. die zertifizierte Person die Prüftätigkeit beendet hat.
2. Das Zertifikat kann der zertifizierten Person bei Verstößen gegen die obliegenden Pflichten nach Kapitel 9 entzogen werden.
3. Der Entzug nach den Nr. 1. und 2. dieses Kapitels erfolgt schriftlich und wird der zertifizierten Person zugestellt.
4. Ist der Entzug rechtskräftig, ist das Zertifikat zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Verzicht auf die Rezertifizierung oder bei Beendigung der Prüftätigkeit.
5. Im Fall von Nr. 4 dieses Kapitels darf das Zertifikat und die prüfstelleneigene Zulassungsnummer, sowie alle von der PuZ HM vergebenen Zeichen bei weiteren Prüfungen nicht mehr verwendet werden.
6. Der Eintrag in der öffentlich zugänglichen Internetdatenbank wird gelöscht.
7. Ein Entzug des Zertifikates nach den Ziffern 1.b und 2 schließt eine zukünftige erneute Zertifizierung der Person bei der PuZ HM zum Prüfsachverständigen aus.

11 Unparteilichkeit

Die Dienstleistungen der PuZ HM stehen allen interessierten Personen offen. Die PuZ HM sichert die Gleichbehandlung aller Antragsteller sowie neutrale Prüfverfahren zu.

12 Gebühren

Gebühren richten sich nach PZO und Gebührenordnung der PuZ HM.

13 Verwendung von Zeichen

Zertifizierte Prüfsachverständige für Krane erhalten zwei Zeichen, die in Anhang 7 abgebildet sind. Die Verwendung der Zeichen regelt Kapitel 3.5 der [Prüf- und Zertifizierungsordnung Teil 2](#) (DGUV Grundsatz 300-004)

13.1 Personenzertifizierungszeichen

Das Personenzertifizierungszeichen darf z. B. für Werbung und Korrespondenz verwendet werden.

13.2 Unterschriftenzeichen

Prüfberichte, Kranprüfbücher und z.B. Gutachten müssen mit dem vollständigen Unterschriftenzeichen in Verbindung mit der Unterschrift der zertifizierten Person gekennzeichnet werden. Auf anderen Dokumenten oder in anderer Form ist die Verwendung ausgeschlossen. Das Unterschriftenzeichen muss so beschaffen und angebracht werden, dass es nicht ohne Zerstörung abgelöst werden kann.

Anhang 1: Prüfumfänge

Vorprüfung

Maßgeblicher Prüfumfang ist:

- Prüfung von Herstellerunterlagen (z.B. Tragwerke, Einwirkungen Antriebe auf Tragwerke, Abmessungen, Materialgüte, Schweißnähte, Standsicherheitsnachweise, Rüstzustände, Montage, Demontage)
- Prüfung der Konstruktionsunterlagen auf Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG angewandeter Normen und technischer Spezifikationen,
- Prüfung der Ausführungszeichnungen auf Übereinstimmung mit den Berechnungsunterlagen,
- Prüfung der Steuerungspläne (Elektrik, Hydraulik, Pneumatik).
- Dokumentation und deren Aufbewahrung
- Ggf. Prüfung der Bemessung der Tragkonstruktion, z.B. Kranbahn, Kranfundamente, Gleisanlagen, hinsichtlich der Ableitung der auftretenden Kräfte.

Bauprüfung

Maßgeblicher Prüfumfang ist:

- Prüfung der Werksprüfzeugnisse oder vergleichbarer Bescheinigungen, der Stücklisten für Werkstoffe, Atteste, z.B. für Seile, Lasthaken, Hakengeschirre.
- Prüfung der Übereinstimmung der Fertigung der Konstruktionsteile entsprechend den Regeln der Technik. Hierzu gehört auch die Feststellung, ob Aufzeichnungen und Unterlagen über zerstörungsfreie Prüfungen und erforderliche schweißtechnische Eignungsnachweise vorhanden sind.
- Prüfung der Ausführung der Steuerung (Elektrik, Hydraulik, Pneumatik).
- Prüfung der fertigungsbezogenen Qualifikationsnachweise des ausführenden Betriebes.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfung

Maßgeblicher Prüfumfang und -reihenfolge sind:

1 Dokumentenprüfung

- Prüfung auf Vorhandensein und Vollständigkeit der technischen Dokumentation

2 Sichtprüfung

- Prüfung auf Identität des Kranes anhand des Prüfbuches, sowie Vollständigkeit von Kennzeichnungen und Beschilderungen
- Prüfung des Kranes hinsichtlich seiner Ausrüstung
- Prüfung der Tragkonstruktion
- Prüfung der Eignung des Kranes für den vom Betreiber angegebenen Einsatz, inkl. Einstufung und Eingruppierung von Kran, Hubwerk und Einziehwerk
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen hinsichtlich Vollständigkeit und Eignung, inkl. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände

3 Funktionsprüfung ohne Last

- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, inkl. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände
- Funktionsprüfung ohne Last des gesamten Kranes

4 Funktionsprüfung mit Last

- Durchführung der Funktionsprüfungen mit den erforderlichen Lasten
- Prüfung des richtigen Abschaltpunktes der Überlastsicherung bzw. Lastmomentbegrenzung innerhalb der festgelegten Toleranzgrenzen

5 Nachbesichtigung

- Durchführung der Nachbesichtigung

6 Prüfergebnis

- Dokumentation der Prüfergebnisse; dies beinhaltet die Angaben über:
 - Art und Umfang der Prüfung,
 - Ausstehende Teilprüfungen,
 - Festgestellte Mängel,
 - Beurteilung, ob der Inbetriebnahme bzw. dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen,
 - Entscheidung, ob eine Nachprüfung erforderlich ist.

Anhang 2: Risikoreiche Einsatzbedingungen

Erläuterungen zu Kapitel 3.10 „Risikoreichere Einsatzbedingungen“

Für die Prüfung von Kranen, die unter risikoreicheren Einsatzbedingungen betrieben werden, müssen PSK mindestens über folgende weitergehende Kenntnisse verfügen:

- bestimmungsgemäße Verwendung des Kranes und dessen Grenzen
- der technischen Ausführungen und Funktionsweisen von Kranen sowie deren Anfälligkeit für Schäden aufgrund der Einflüsse unter diesen Einsatzbedingungen
- der besonderen Betriebsbedingungen
- der besonderen Schäden verursachenden Einflüsse
- von signifikanten Gefährdungen
- ausreichende Kenntnisse über spezifische Normen und Vorschriften für Krane bei diesen risikoreicheren Einsatzbedingungen
- der erforderlichen zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen bei diesen Einsatzbedingungen

Anhang 3: Antragsformular

Für die Antragstellung ist das aktuelle Formular <F_K-P-08_Antrag_Selbstauskunft> zu verwenden. Dieses ist auf der Internetseite der PuZ HM verfügbar www.dguv.de Webcode: [d1184547](http://www.dguv.de).

Für jede beantragte Kranart ist die beantragte Prüfungsart im Formular anzugeben.

Die einzelnen Kranarten sind dort gruppiert in

- ortsfeste Krane und
- ortsveränderliche Krane.

Es ist der Umfang der vorgesehenen Zertifizierung anzugeben:

- Kranarten nach DIN 15001-1:1973-11 (soweit dort aufgeführt)
- Prüfungsarten
 - Vorprüfung
 - Bauprüfung
 - Abnahmeprüfung
 - Wiederkehrende Prüfung

Die Zertifizierung als PSK für die Vor- und/oder Bauprüfung ist in der Regel nur in Verbindung mit einer Abnahmeprüfung der entsprechenden Kranart bzw. Kranarten zu beantragen.

1.1 Ortsfeste Krane

Die Einteilung der ortsfesten Krane erfolgt grundsätzlich nach Bauart in

- Schienenlaufkatzen
- Schwenkarmkrane
- Brückenkrane
- Portalkrane
- Wandlaufkrane
- Ausleger-Drehkrane
- Derrickkrane (ortsfest betrieben)
- Ladekrane (ortsfest betrieben)

Weitere Bauarten sind möglich, hier aber aufgrund der Seltenheit nicht aufgeführt.

Für Brücken- und Portalkrane kann der beantragte Prüfumfang auf Flursteuern – dies beinhaltet auch kabellose Steuerungen wie z.B. per Funk – eingeschränkt werden. Eine Einschränkung auf eine maximale Tragfähigkeit ist ebenfalls möglich.

1.2 Ortsveränderliche Krane

Die Einteilung der ortsfesten Krane erfolgt grundsätzlich nach Bauart in

- LKW-Ladekrane

- LKW-Anbaukrane
- Fahrzeugkrane
- Turmdrehkrane
- Derrickkrane (ortsveränderlich betrieben)

Weitere Bauarten sind möglich, hier aber aufgrund der Seltenheit nicht aufgeführt.

Eine Einschränkung bei LKW-Ladekranen auf eine Auslegerlänge von maximal 15 m und ein Lastmoment von maximal 30 mt ist in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Erfahrung möglich.

Die Prüfung zum PSK für wiederkehrende Prüfungen von LKW-Ladekranen mit einer Auslegerlänge von nicht mehr als 15 m und einem Lastmoment von nicht mehr als 30 mt kann nicht beantragt werden, da diese Prüfungen in die Zuständigkeit von zur Prüfung befähigten Personen (Sachkundigen) gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV fallen.

1.3 Erforderlicher Antragsumfang für eine Basisqualifikation im Tätigkeitsfeld Offshorekrane und anderen Krane unter Offshorebedingungen

Soll das angestrebte Zertifikat als Nachweis der Basisqualifikation für Prüfungen an Offshorekranen und anderen Kranen unter Offshorebedingungen entsprechend dem Beispiel 1 zu Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 2 BetrSichV in Anhang 1 TRBS 1203 genutzt werden, kann der Antragsumfang anhand nachfolgender Aufzählung ausgewählt werden. Dies deckt die grundsätzlichen Anforderungen an Prüfsachverständige im betreffenden Tätigkeitsfeld ab.

Abnahmeprüfung an

- Schienenlaufkatzen,
- Schwenkarmkranen,
- Wandlaufkranen,
- Ausleger-Drehkranen,
- flurbedienten Brückenkranen mit einer Tragfähigkeit von maximal 10 t,
- ortsfest betriebenen Ladekranen mit einer Auslegerlänge von maximal 15 m und einem Lastmoment von maximal 30 mt

Über diese Basisqualifikation hinaus sind weitere in der TRBS 1203 für dieses Tätigkeitsfeld konkretisierte besondere Anforderungen zu erfüllen. (siehe Beispiel 1 „Offshorekrane und andere Krane unter Offshorebedingungen“ im Anhang 1 TRBS 1203)

Beim Stellen von Anträgen für dieses Tätigkeitsfeld mit einem Umfang, der über den oben aufgeführten hinausgeht, ist Rücksprache mit der PuZ HM zu nehmen.

Anhang 4: Auszug aus dem Prüfinhalt und Quellenverzeichnis

Einen Auszug aus dem Prüfinhalt sowie ein Quellenverzeichnis kann als Datei <Anhang_4_Auszug_aus_dem_Pruefinhalt_und_Quellenverzeichnis> zu diesem Prüfgrundsatz auf der Internetseite der PuZ HM unter www.dguv.de Webcode: [d1184547](#) heruntergeladen werden.

Anhang 5: Musterverzeichnis der durchgeführten Kranprüfungen

Ein Musterverzeichnis für die notwendige Dokumentation der durchgeführten Kranprüfungen kann als Excelvorlage <F_U-P-04_Musterverzeichnis_Kranpruefungen> auf der Internetseite der PuZ HM unter www.dguv.de Webcode: [d1184547](#) heruntergeladen werden.

Anhang 6: Durchführung des Prüfverfahrens

Die konkreten Prüfungsmodalitäten sind im Dokument <Anhang_6_Durchfuehrung_des_Pruefverfahrens> festgelegt und können unter www.dguv.de Webcode: [d1184547](#) heruntergeladen werden.

Anhang 7: Zeichen

Abbildung des Personenzertifizierungszeichens:



Abbildung des Unterschriftzeichens:

